

## Antrag des Regierungsrates

2020\_07\_BVD\_Strassengesetz\_SG\_2020.BVD.2290

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **732.11**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
	<b>Strassengesetz (SG)</b>
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass <a href="#">732.11</a> Strassengesetz vom 04.06.2008 (SG) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:
<b>Strassengesetz (SG)</b>	
vom 04.06.2008	
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>	



Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
<p><b>Art. 11</b> Hoheit und Eigentum</p> <p><sup>1</sup> Die Strassenhoheit steht dem Kanton und im Rahmen dieses Gesetzes den Gemeinden zu. Sie erstreckt sich auf Privatstrassen, die dem Verkehr tatsächlich offen stehen, soweit es das Gesetz bestimmt.</p> <p><sup>2</sup> Kantonsstrassen stehen im Eigentum des Kantons, Gemeindestrassen im Eigentum der Gemeinden.</p> <p><sup>3</sup> Das Eigentum an einer Strasse erstreckt sich in der Regel auf alle Bestandteile.</p>	<p><sup>2</sup> Kantonsstrassen <u>und Nebenanlagen zu Nationalstrassen</u> stehen im Eigentum des Kantons, Gemeindestrassen im Eigentum der Gemeinden.</p>
<p><b>Art. 12</b> Änderung von Hoheit und Eigentum</p> <p><sup>1</sup> Soll die Einreihung einer Strasse mit dem Beschluss zum Strassennetzplan geändert werden, so werden die Standortgemeinden vorgängig angehört.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Einreihung einer Strasse mit dem Beschluss zum Strassennetzplan geändert, so gehen Eigentum und Hoheit daran von Gesetzes wegen auf die neue Trägerschaft über. Die Änderung des Eigentums ist im Grundbuch einzutragen.</p> <p><sup>3</sup> Die bisherige Trägerschaft übergibt die Strasse in werkmängelfreiem Zustand und entschädigungslos.</p>	<p><sup>1</sup> <u>Soll die Einreihung einer Strasse mit dem Beschluss zum Strassennetzplan geändert. Ändern sich Funktion und Verkehrsbedeutung, können Gemeindestrassen neu in Hoheit und Eigentum des Kantons, Kantonsstrassen neu in Hoheit und Eigentum der Gemeinden eingereiht werden, so werden die Standortgemeinden vorgängig angehört.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Wird über die Einreihung einer Strasse mit dem Beschluss zum Strassennetzplan geändert, so gehen Eigentum und Hoheit daran von Gesetzes wegen auf die neue Trägerschaft über. Die Änderung des Eigentums ist im Grundbuch einzutragender Einreihung entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung der Standortgemeinden.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Die bisherige Trägerschaft übergibt Mit dem Beschluss des Regierungsrates über die Strasse in werkmängelfreiem Zustand und entschädigungslos neue Einreihung</u></p> <p>a gehen Hoheit und Eigentum an der Strasse von Gesetzes wegen auf die neue Trägerschaft über,</p> <p>b ist die Änderung des Eigentums im Grundbuch einzutragen.</p> <p><sup>4</sup> Die bisherige Trägerschaft</p> <p>a übergibt die Strasse in werkmängelfreiem Zustand und entschädigungslos oder</p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
	b ersetzt der neuen Trägerschaft die Kosten für die Herstellung der Werkmängelfreiheit.
<p><b>Art. 13</b> Widmung</p> <p><sup>1</sup> Strassen, die der Kanton oder die Gemeinde zur allgemeinen Benützung erstellen, gelten mit der Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.</p> <p><sup>2</sup> Strassen, die interessierte Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gestützt auf Artikel 109 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)<sup>1)</sup> zur allgemeinen Benützung erstellen, gelten mit ihrer ordnungsgemässen Erstellung als dem Gemeingebrauch gewidmet.</p> <p><sup>3</sup> Privatstrassen werden dem Gemeingebrauch gewidmet</p> <p>a durch Verfügung der Gemeinde, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zugestimmt hat,</p> <p>b durch Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit oder</p> <p>c durch Übertragung der Unterhaltungspflicht an einer dem allgemeinen Verkehr offenen Strasse an die Gemeinde.</p>	<p><sup>4</sup> Die Gemeinde lässt die Widmung zum Gemeingebrauch nach Absatz 3 Buchstabe a nach Rechtskraft der Verfügung im Grundbuch anmerken.</p>
<p><b>Art. 14</b> Partnerschaftliche Zusammenarbeit</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton arbeitet bei der Planung, der Projektierung, dem Bau und dem Betrieb der Kantonsstrassen mit den betroffenen Gemeinden partnerschaftlich zusammen.</p>	

<sup>1)</sup> BSG 721.0

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag Regierungsrat I</b>
<p><sup>2</sup> Der Kanton arbeitet mit den betroffenen Regionalkonferenzen zusammen, wenn die Planung des Neubaus oder der Änderung einer Kantonsstrasse regionale Interessen betrifft. Die Regionalkonferenzen bestimmen, zu welchen Themen sie selbst und zu welchen Themen die betroffenen Gemeinden Stellung nehmen.</p> <p><sup>3</sup> Wird eine Kantonsstrasse im Siedlungsgebiet mit einem Strassenplan projektiert, so arbeitet der Kanton mit den Standortgemeinden zusammen.</p> <p><sup>4</sup> Bei der Zusammenarbeit werden insbesondere das Ziel des Vorhabens, der Projektablauf und die Projektorganisation gemeinsam bestimmt.</p>	<p><sup>2</sup> <del>Der Kanton</del> Er arbeitet mit den betroffenen <u>Planungsregionen bzw. Regional-</u>konferenzen zusammen, wenn die Planung des Neubaus oder der Änderung einer Kantonsstrasse regionale Interessen betrifft. Die <u>Planungsregionen bzw. Regional-</u>konferenzen bestimmen, zu welchen Themen sie selbst und zu welchen Themen die betroffenen Gemeinden Stellung nehmen.</p>
<p><b>Art. 28</b></p> <p><sup>1</sup> Neubau und Änderung einer Strasse werden mit einem Strassenplan bewilligt.</p> <p><sup>2</sup> Das Instandhalten, das Instandstellen und die Erneuerung einer Strasse sowie bewegliche Elemente im Zusammenhang mit befristeten Verkehrsversuchen bedürfen keiner Bewilligung.</p>	<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt die bewilligungsfreien Vorhaben.</p>
<p><b>4.3 Velorouten</b></p>	<p><b>4.3 Velorouten <u>Velowege</u></b></p>
<p><b>Art. 45</b> Kantonaler Sachplan Veloverkehr</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt den kantonalen Sachplan Veloverkehr.</p> <p><sup>2</sup> Mit dem kantonalen Sachplan Veloverkehr werden die Velorouten mit kantonaler Netzfunktion für den Veloalltags- und für den Velofreizeitverkehr festgelegt. Es sind dies</p> <p>a kantonale Velorouten auf und entlang von Kantonsstrassen und von Nationalstrassen dritter Klasse,</p>	<p><b>Art. 45</b> Kantonaler Sachplan <del>Veloverkehr</del> <u>Velowegnetz</u></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt den <del>kantonalen Sachplan Veloverkehr</del> <u>des Velowegnetzes</u>.</p> <p><sup>2</sup> Mit dem <del>kantonalen Sachplan Veloverkehr</del> <u>des Velowegnetzes</u> werden die <del>Velorouten</del> <u>Velowege</u> mit kantonaler Netzfunktion für den Veloalltags- und für den Velofreizeitverkehr festgelegt. Es sind dies</p> <p>a kantonale <del>Velorouten</del> <u>Velowege</u> auf und entlang von Kantonsstrassen und von Nationalstrassen dritter Klasse,</p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
<p>b Velorouten mit kantonalen Radwegen abseits von Kantonsstrassen,</p> <p>c wichtige Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen.</p>	<p>b <del>Velorouten mit kantonalen Radwegen</del> <u>kantonale Radwege</u> abseits von Kantonsstrassen,</p> <p>c wichtige <del>Velorouten</del> <u>Velowege</u> auf Gemeinde- und Privatstrassen.,</p> <p>d wichtige Mountainbike-Routen.</p>
<p><b>Art. 46</b> Kantonale Velorouten</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton baut, betreibt und unterhält die für die Velorouten nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b nötigen Wegabschnitte.</p> <p><sup>2</sup> Für das Bewilligungsverfahren gelten die Bestimmungen über die Bewilligung von Kantonsstrassen.</p>	<p><b>Art. 46</b> Kantonale <del>Velorouten</del> <u>Velowege</u></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton baut, betreibt und unterhält die <del>für die Velorouten</del> <u>Velowege</u> nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b <del>nötigen Wegabschnitte</del>.</p>
<p><b>Art. 47</b> Kommunale Velorouten</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden planen, bauen und unterhalten die kommunalen Velorouten.</p>	<p><b>Art. 47</b> Kommunale <del>Velorouten</del> <u>Velowege</u></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden planen, bauen und unterhalten <del>die kommunalen Velorouten</del>.</p> <p>a Velowege nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c,</p> <p>b Mountainbike-Routen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe d,</p> <p>c die übrigen kommunalen Velowege.</p>
<p><b>Art. 48</b> Signalisation</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton signalisiert alle Velorouten nach Artikel 45 Absatz 2.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton signalisiert alle <del>Velorouten</del> <u>Velowege</u> nach Artikel 45 Absatz 2.</p>
	<p><b>Art. 48a</b> Ersatz</p> <p><sup>1</sup> Müssen die in den Plänen festgehaltenen Velowege oder Teile davon aufgehoben werden, so trägt in der Regel die Verursacherin oder der Verursacher die Kosten.</p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
	<p><b>Art. 49a</b> Kostenverteilung bei Strassenkreuzungen 1. Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die Kosten für den Bau neuer Kreuzungen gehen zulasten der neu hinzukommenden Strasse.</p> <p><sup>2</sup> An die Kosten der Änderung bestehender Kreuzungen hat jedes Gemeinwesen nach Massgabe seiner Interessen beizutragen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten für den Unterhalt und den Betrieb von Kreuzungen werden wie folgt verteilt:</p> <p>a bei höhengleichen Kreuzungen trägt jedes Gemeinwesen die Kosten für die Erfüllung seiner Aufgaben,</p> <p>b bei Überführungen und Unterführungen</p> <p>1. geht der Unterhalt des Kreuzungsbauwerks zulasten der höher eingereichten Strasse,</p> <p>2. gehen der Unterhalt und der Betrieb der übrigen Teile der Kreuzung zulasten der Strasse, deren Bestandteile sie sind.</p>
	<p><b>Art. 49b</b> 2. Vereinbarung</p> <p><sup>1</sup> Die Beteiligten können die Kosten durch Vereinbarung anders verteilen.</p>
	<p><b>Art. 49c</b> 3. Vorgehen bei streitiger Kostenverteilung</p> <p><sup>1</sup> Ist die Kostenverteilung streitig, so erlässt die zuständige Stelle der BVD eine Verfügung.</p>
<p><b>Art. 52</b> Investitionen 1. Rahmenkredit und Objektkredite</p>	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
<p><sup>1</sup> Investitionen werden mit einem Rahmenkredit oder mit einem Objektkredit bewilligt.</p> <p><sup>2</sup> Als Investitionen gelten neue Ausgaben für die Kantonsstrassen und für die kantonalen Radwege nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b sowie die für diese Vorhaben nötigen Projektierungskosten.</p> <p><sup>3</sup> Der Grosse Rat beschliesst, gestützt auf den Strassennetzplan, in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit. Das Finanzreferendum gegen den Rahmenkredit ist ausgeschlossen.</p> <p><sup>4</sup> Der Rahmenkredit weist auch auf die für diese Zeitspanne geplanten Objektkredite hin.</p>	<p><sup>2</sup> Als Investitionen gelten neue Ausgaben für die Kantonsstrassen und für die kantonalen <del>Radwege</del><u>Velowege</u> nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b sowie die für diese Vorhaben nötigen Projektierungskosten.</p>
<p><b>Art. 56</b> Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt 1. Zuständigkeit und Inhalt</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen und der kantonalen Radwege nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b abschliessend mit einem Rahmenkredit.</p> <p><sup>2</sup> Zum baulichen Unterhalt zählen Ausgaben für Reparaturen, Instandsetzung und auch die vollständige Wiederherstellung ganzer Teile einer Strasse wie Brücken, Fahrbahndecken und Leiteinrichtungen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen und der kantonalen <del>Radwege</del><u>Velowege</u> nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a und b abschliessend mit einem Rahmenkredit.</p>
<p><b>Art. 59</b> Beiträge an Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge an Investitionen in wichtige Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c.</p> <p><sup>2</sup> Der Beitrag beträgt 40 Prozent der Kosten.</p>	<p><b>Art. 59</b> <del>Beiträge an Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen</del><u>Velowege</u></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge an Investitionen in <del>wichtige Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c.</del></p> <p>a Velowege nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c, b Mountainbike-Routen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe d.</p>
	<p><b>Art. 60a</b> Beiträge an die Instandsetzung oder Wiederherstellung von Velo- und Wanderwegen</p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
	<p><sup>1</sup> Der Kanton kann einen Beitrag an die Instandsetzung oder Wiederherstellung von Velowegen nach Artikel 59 und von Wanderwegen nach Artikel 60 leisten, wenn</p> <p>a ein Wegabschnitt durch Elementarereignisse erheblich beschädigt oder zerstört worden ist oder</p> <p>b ein besonders aufwendiger Wegabschnitt wie eine Brücke saniert werden muss.</p> <p><sup>2</sup> Der Beitrag beträgt höchstens 40 Prozent der Kosten.</p>
	<p><b>Art. 60b</b> Vermeidung mehrfacher Staatsbeiträge</p> <p><sup>1</sup> Ausgenommen von den Beiträgen nach den Artikeln 59 bis 60a sind Vorhaben, die Beiträge gestützt auf Artikel 62 oder nach dem Gesetz vom 6. Juni 1982 über See- und Flussufer (See- und Flussufergesetz, SFG)<sup>1)</sup> erhalten.</p>
<p><b>Art. 64</b> Beiträge an Regionalkonferenzen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann den Regionalkonferenzen für die im Rahmen der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte erarbeitete regionale Strassenplanung Beiträge ausrichten.</p>	<p><b>Art. 64</b> Beiträge an <u>Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen</u></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann <del>den Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen für Beiträge an die im Rahmen der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte erarbeitete regionale Strassenplanung</del> <u>Beiträge</u> ausrichten.</p> <p><sup>2</sup> Der Beitrag beträgt höchstens 75 Prozent der Kosten.</p>
<p><b>Art. 71</b> Gebühren</p> <p><sup>1</sup> Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung können Gebühren erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Trägerschaft des öffentlichen Verkehrs ist von solchen Gebühren befreit.</p>	

<sup>1)</sup> BSG [704.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
	<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen.</p>
	<p><b>Art. 71a</b> Bemessung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton erhebt einmalig oder jährlich Gebühren bis 50'000 Franken und berücksichtigt bei der Bemessung</p> <p>a die mit der Bewilligung oder Konzession verbundenen wirtschaftlichen Vorteile,</p> <p>b das Interesse der Gebührenpflichtigen,</p> <p>c die Nachteile für das öffentliche Eigentum.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Tarife für die Benutzung der Kantonsstrassen durch Verordnung.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinden erlassen einen Gebührentarif für die Strassen in ihrer Hoheit.</p>
<p><b>Art. 75</b> Strassenentwässerung 1. Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Das von der Strasse natürlich abfliessende Wasser ist vom anstossenden Grundeigentum aufzunehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse hat das Strassenwasser in Entwässerungsanlagen zu fassen und wegzuleiten (künstliche Entwässerung), wenn</p> <p>a auf dem anstossenden Grundeigentum zur Aufnahme des Wassers künstliche Durchleitungsanlagen nötig wären,</p> <p>b anstossende Kulturen durch verschmutztes Wasser stark befahrener Strassen beeinträchtigt würden und die künstliche Entwässerung ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Das von der Strasse</del> <u>Lässt das Gewässerschutzrecht eine Versickerung zu, müssen die anstossenden Grundstücke das natürlich abfliessende Wasser ist vom anstossenden Grundeigentum aufzunehmen</u> <del>Strassenabwasser von öffentlichen Strassen aufnehmen.</del></p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
	<p><sup>3</sup> Entsteht durch diese Beanspruchung des anstossenden Grundstücks ein namhafter Schaden, so wird er vom verursachenden Gemeinwesen behoben oder entschädigt.</p> <p><sup>4</sup> Können sich die Beteiligten über die Entschädigungshöhe nicht einigen, entscheidet das Enteignungsgericht.</p>
<p><b>Art. 76</b> 2. Künstliche Entwässerung</p> <p><sup>1</sup> Für die künstliche Entwässerung gilt:</p> <p>a Die Anlagen sind Bestandteile der Strasse und sie sind von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Strasse zu unterhalten.</p> <p>b Die Durchleitung durch privates Grundeigentum ist gegen vollen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden.</p> <p>c Die Eigentümerin oder der Eigentümer einer öffentlichen Kanalisationsleitung ist verpflichtet, das Strassenabwasser zu übernehmen, wenn die Anlage dazu geeignet ist und aus der Sicht des Gewässerschutzes keine vorteilhaftere Massnahme möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse bezahlt dafür die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren nach Gemeindereglement. Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse erstellt und unterhält die Strasseneinlaufschächte und Ableitungen bis zur öffentlichen Kanalisationsleitung.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Für die</del> <u>ist eine künstliche Entwässerung gilt erforderlich, ist die Durchleitung durch privates Grundeigentum gegen vollen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden.</u></p> <p>a <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> Die Eigentümerin oder der Eigentümer einer öffentlichen Kanalisationsleitung ist verpflichtet, das Strassenabwasser zu übernehmen, wenn die Anlage dazu geeignet ist und aus der Sicht des Gewässerschutzes keine vorteilhaftere Massnahme möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse bezahlt dafür die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren nach Gemeindereglement.</p>
<p><b>Art. 77</b> 3. Schadenersatz</p>	<p><b>Art. 77</b> <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
<p><sup>1</sup> Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Strasse hat für namhaften Schaden aufzukommen, der durch abfliessendes Strassenwasser verursacht wird. Streitigkeiten entscheidet das Enteignungsgericht.</p>	
<p><b>Art. 83</b> Lichttraumprofil</p> <p><sup>1</sup> Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (lichte Breite) ist bis auf eine Höhe von mindestens 4,50 Metern frei zu halten. Bei Versorgungsrouten kann der Regierungsrat eine Höhe von bis zu 5,50 Metern vorschreiben.</p> <p><sup>2</sup> Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist in der Regel bis auf eine Höhe von 2,50 Metern frei zu halten.</p> <p><sup>3</sup> Die lichte Breite ist auf einer Breite von 0,50 Metern freizuhalten.</p>	<p><sup>1</sup> Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen, einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (<del>lichte Breite</del>), ist bis auf eine Höhe von mindestens 4,50 Metern <del>frei zu halten</del><u>freizuhalten</u>. Bei Versorgungsrouten kann der Regierungsrat eine Höhe von bis zu 5,50 Metern vorschreiben.</p> <p><sup>2</sup> Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist in der Regel bis auf eine Höhe von 2,50 Metern <del>frei zu halten</del><u>freizuhalten</u>. [FR: unverändert]</p> <p><sup>3</sup> <del>Die lichte Breite</del><u>Der an die Fahrbahn angrenzende seitliche Raum</u> ist auf einer Breite von 0,50 Metern freizuhalten.</p>
<p><b>Art. 85</b> Zugänge und Zufahrten</p> <p><sup>1</sup> Zugänge, Zufahrten, Weganschlüsse und Einmündungen aller Art auf öffentliche Strassen, ihre Erweiterung und gesteigerte Benutzung bedürfen der Bewilligung des zuständigen Gemeinwesens.</p> <p><sup>2</sup> Pro Grundstück wird in der Regel nur ein Strassenanschluss bewilligt.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten eines neuen oder geänderten Strassenanschlusses und der Anpassung der Strasse trägt die interessierte Grundeigentümerin oder der interessierte Grundeigentümer.</p> <p><sup>4</sup> Wird einem Grundstück durch Verbot oder durch Veränderung der öffentlichen Strasse der Zutritt oder die Zufahrt entzogen, so hat das zuständige Gemeinwesen für eine andere Verbindung mit dem öffentlichen Strassennetz zu sorgen oder eine angemessene Entschädigung zu leisten.</p>	<p><sup>1</sup> Zugänge, Zufahrten, Weganschlüsse und Einmündungen aller Art auf öffentliche Strassen, <del>ihre Erweiterung und gesteigerte Benutzung</del> <u>sowie deren wesentliche Änderung</u> bedürfen der Bewilligung des zuständigen Gemeinwesens.</p>
<p><b>Art. 86</b> Ausführungsbestimmungen</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag Regierungsrat I</b>
<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung die zum Vollzug notwendigen Vorschriften, insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a den Strassenbegriff und die Strassenbestandteile,</li><li>b die Änderung der Strasseneinreihung und die Aufhebung von Strassen,</li><li>c die Versorgungsrouten,</li><li>d den Strassenplan und das Strassenplanverfahren,</li><li>e den Landerwerb, die Enteignung, die Eigentumsbeschränkungen und die vorzeitige Besitzeinweisung,</li><li>f die kleinen Strassenvorhaben der Gemeinden,</li><li>g die Fuss- und Wanderwege,</li><li>h die Velorouten,</li><li>i die Verteilung des Anteils der Erträge der LSVA und der Motorfahrzeugsteuer auf die Gemeinden,</li><li>k die Strassenabstände,</li><li>l die Strassenreklamen,</li><li>m die Staatsbeiträge,</li><li>n die Signalisation und die Markierung.</li></ul>	<p>h die <del>Velorouten</del> <u>Velowege</u>,</p> <p>i <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 87</b> Bau- und Verkehrsdirektion</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Stelle der BVD vollzieht die Gesetzgebung von Bund und Kanton, soweit die Gesetzgebung nicht andere Organisationseinheiten für zuständig erklärt.</p>	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
	<p><sup>2</sup> Sie kann die Gemeinden und die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen bei ihren Aufgaben im Bereich Langsamverkehr durch fachliche Beratung und Information unterstützen.</p>
<p><b>Art. 88</b> Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden vollziehen dieses Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen und die darauf gestützt erlassenen Verfügungen bei Gemeindestrassen, Privatstrassen im Gemeingebrauch, Fuss- und Wanderwegen sowie Radwegen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinden vollziehen dieses Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen und die darauf gestützt erlassenen Verfügungen bei Gemeindestrassen, Privatstrassen im Gemeingebrauch, Fuss- und Wanderwegen sowie <del>Radwegen</del><u>Velowegen</u>, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.</p>
<p><b>Art. 89</b> Aufsicht über die Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Stelle der BVD beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes durch die Gemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Vernachlässigt eine Gemeinde trotz Mahnung ihre Vollzugspflichten und werden dadurch öffentliche Interessen gefährdet, so kann an ihrer Stelle die zuständige Stelle der BVD die erforderlichen Massnahmen treffen. Die Gemeinde trägt die Kosten.</p>	<p><sup>1</sup> Die zuständige Stelle der BVD beaufsichtigt den Vollzug <del>dieses Gesetzes</del><u>des Bundesrechts</u> durch die Gemeinden.</p>
	<p><b>T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom xxx</b></p>
	<p><b>Art. T1-1</b> Vermeidung mehrfacher Staatsbeiträge</p> <p><sup>1</sup> Artikel 60b ist auf Agglomerationsprogramme ab der vierten Generation anwendbar.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Aufhebungen.</i></p>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	Bern,  Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin / Der Präsident: Der Staatsschreiber: